Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

mitgliedern der geseigeber den Rathe der helvetischen Republik. Control of the second day of the second of t

Band II. No. X. Luzern, den 12. November.

Gesetzgebung. Senat, 29. Ottober.

(Fortfegung.)

Der groffe Rath an ben Genat!

Der groffe Nath an den Senat!
In Erwägung der Nothwendigkeit, den künftigen Austand der Fremden, welche sich in Selvetien häuß. Iich niederzulassen winschten, gesezlich zu bestimmen. In Erwägung, daß das Nationalintresse, die pelitische Auftlarung und die Erundsätze der Freiheit und Selvetien Grundsatze der Freiheit und Selvetien gestättet werden die Erklärung von sich zu geben, an welchem Orte in Helberterung zu ihrer Aufnahme in Helvetien gestättet Werden will, so soll er jedesmal die Ersteichterung zu ihrer Aufnahme in Helvetien gestättet werden will, so soll er jedesmal die Ersteichterung zu ihrer Aufnahme in Helvetien gestättet werden will, so soll er jedesmal die Ersteichterung wird der gehörigen Vorsicht und Ordnung gestündete Klagen gegen ihn eingehen.

7. Keine Munizipalität soll einen Fremden, bevorgerathe.

In Erwägung endlich, daß der Buchstabe der Orte ansiedeln lassen.
Constitution hiebei nur auf die gewöhnlichen Fälle 8. Der Minister des Innern haltet ein genaues anwendbar sen, der Geist derselben aber die Gesetze: Berzeichniß aller Fremden, die einen solchen Erlaub; ber berechtige, dei ausservdentlichen Fallen das Recht nißschein von dem Direktorium erhalten haben.

9. Jeder Fremde erhaltet durch diesen Erlaubnißs anzunehmen.

Gesetzische Kanster Rath.

Beschließt der groffe Rath:

1. Jeder Fremde, — Emigranten der franki:
10. Jeder Fremde erhaltet auch dadurch das schen und anderer auf dem reprasentativen System Recht, sich liegende Gründe und Häuser ohne Einsgegründeten neuen Republiken ausgenommen — der schränkung wie jeder Bürger in Helvetien anzukaufen. sich in Helvetien häuslich niederlassen will, muß dazu ist. Der in Helvetien sich niederlassende Fremde von dem Vollziehungsdirektorium einen Erlaubnißschein ist den gleichen Austagen, der Wache, Miliz und überserhalten.

4. Hingegen ist jedem Angehörigen einer mit Frankreich oder der helvetischen Republik im Krieg bes griffenen Macht ausdruflich verboten, in unserm Das terland irgend eine Liegenschaft zu erwerben, oder fich darin anzusiedeln, es fen dann, daß er dazu von dem Direktorium eine besondere Erlaubnif erhalte, welche

gu treiben.

2. Um diesen Erlaubnifsschein zu erhalten, son Burger unterworfen. ein solcher Fremder ein befriedigendes Zeugnif seiner 12. Wenn ein Fremder mit Grund böswilliger guten Aufführung und einen Heimathschein aufweisen Absichten gegen das Baterland verdächtig würde, und anzeigen, was für einen Gewerd er zu treiben oder wenn seine Sittenlosigkeit ihn der Ehre des Bürzesschaften gegen das Index ihn der Ehre des Bürzesschaften gegen bas warden werde mehr endlich gesinnet sen.

3. Es ist übrigens jedem Fremdsn erlaubt, lie, seine schlechte Aussührung besorgen liesse, daß er oder gende Gründe in der Schweiz zu erwerben, auch ohne seine Familie dem Staate zur Last fallen konnte, so sich darin haushablich niederlassen zu müssen, wenn soll die Munizipalität, in deren Orte er sich niederzer nur beweißt, daß in seinem Land die Schweizer gelassen hat, verbunden sepn, ungesaumt die Anzeige geliches Segenrecht geniessen. chen, welche es fogleich burch den Canal des Minispingialveranderung in den Klöstern befanden, gehalten ftere der Polizei dem Direktorium anzeigt.

13. Das Vollziehungsdirectorium wird in folchem

Falle nach seiner Weisheit entscheiden.

Artifel festgesezt ift, in Helvetien aufgehalten, sich nuz-langte; daß Diese Maagregel teineswegs als Strafe lich gemacht hat, und ginstige Zeugnisse seiner Auf, für den einen oder andern schädlichen und gefährlis führung und Sitten von der Munizipalität seines chen Monch angesehen werden konnte oder sollte. Wohnorts dem Vollziehungs Direktorium aufweisen kann, erhalt dadurch das helvetische Burgerrecht; er genwartig gar nicht zu thun und die Commission wird thut dagegen Verzicht auf alle fremden Burgerrechte, fich derfelben enthalten. und leiftet ben Burgereid.

Art das Burgerrecht erlangt haben.

waren, durch den 19ten Artikel der Constitution ju verbinden, welche für die öffentliche Erziehung von helbetischen Burgern aufgenommen zu werden, find befonderem Werthe find. — Es ladet Die Geseigeber gehalten, fich in dem Zeitraum von 4 Monaten von ein, von der Berfügung des oben ermahnten Artifels

von dem Tag der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, folche im 16. Artifel bezeichnete angefoffene Fremde indem er in der vorliegenden Refolution das Direktos ihren Munizipalitäten teinen Erlaubniffchein bormeis rium begwältigt, diejenigen auslandischen Monche

ben, wie es der 12te Artifel bestimmt.

Fremde, Die im 1. 2. und 5ten Artifel bestimmten liche Erziehung schazbar find. Erforderniffe erfullt haben, fo follen fie von dem Tag ihrer frühern Riederlaffung an, nachdem im 14ten

19. Die gesetzgebenden Rathen konnen jederzeit Die Conflitution bestimmten Zeitraum gebunden fenen.

treffenden Beschluß, folgenden Bericht bor:

ersten Jahres der helvetischen Gesetzgebung eine ber Digfeit ift. ersten Stellen einraumen. Aber

fenn follen, die Schweiz in Monatfrist zu verlassen."

Der Geift und der Buchstabe dieses gesezlichen Urtifels beweifen flar, daß der Gesetgeber babei eine 14. Ein Fremder, welcher fich 20 Jahre, von allgemeine Verfügung gegen die fremden Monche bem Tag der gegebenen Erklarung an, die im 3ten bezwekte — und ihre Entfernung ans helvesien ver-

Um die Rechtfertigung dieses Gesetzes ift es ges

Unterm 16. October bemerkt bas Wolfgiehungebis 15. Das Bollziehungebireftorium haltet ein ge, reftorium in einer Botschaft an ben gr. R.: "Das naues Berzeichniß berjenigen Burger, welche auf diese unter ben auslandischen Monchen fich einige befinden, deren politisches Betragen in diesen für ihre Brüders 16. Diejenigen Fremden, welche gegenwartig in schaften miglichen Zeiten mit Klugheit verbunden Helvetien angesessen find, und die nicht in dem Falle war — und andere, die mit biefer Tugend Talente dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, des Gesetzes diesenigen auslandischen Monche auszur die im I. 2. und 5ten Artikel bestimmten Ersorder; nehmen, welche nicht die Abneigung der Regierung nisse zu ersüllen. verdienen und durch ihre Kenntnisse und Eigenschaf? 17. Wenn in dem Zeifraum von 4 Monaten, ten für die öffentliche Erziehung schafbar find."

Der gr. R. entspricht dieser Einladung ganglich, fen, foll die Unzeige bavon auf gleiche Weise gesche von ber Berfügung des Gesetzes auszunehmen, welche nicht die Abneigung der Regierung verdienen und 18. Wenn aber folche im 16. Artifel bezeichnete burch ihre Renntniffe und Eigenschaften fur Die offents

Die Commission hat so wichtige Grunde, um Artifel beobachteten Formen in einem Zeitraum von Beschlusses anrathen muß, daß sie es keineswegs für 20 verstossenen Jahren das helvetische Bürgerrecht nothig ansieht, die Motive, welche sowohl in der Botschaft des V. D. als in der Resolution des gr. R. enthalten find, einer genauern Prufung zu unterwers Fremden, welche sich um die Republik oder die Mensch, einstellen. Sie will gern glauben, das die Klugh eit des beit besonders verdient machen, durch ein Decret das fen. Sie will gern glauben, das die Klugh eit des beit besonders verdient machen, durch ein Decret das in alitischen Refragens, welche das Direktorium Bürgerrecht ertheilen, ohne daß diese an den durch politischen Betragens, welche das Direktorium die Conflitution hessimmten Leitraum gehunden senen dießmal zu Gunften einiger auslandischen Monche rühmt nicht jene prudentia Serpentis war, die in der befanns Ufteri legt im Ramen der gleichen Commission ten, und ebenfalls bom Bolly. Dir. mitgetheilten über den die ausländischen Monche in Belvetien be: Denkschrift von St. Gallen, der ehrwürdigen Geiffe lichkeit dieses Stifts empfohlen wird. Sie will nicht B. G. Unterm 17. September haben fie eine untersuchen, ob das wiedergeborne Selvetien an Er; Resolution des grossen Rathes, die Klösker und geist siehungstalenten und Mitteln, sich solche zu verschafz lichen Stifte betreffend, zum Gesetze gemacht; die fen, so arm ist. Das eine Handvoll ausländische Weisheit und Humanität dieses Gesetzes ist von tei Wonche in diesem Geschäft — das die erste Gorge nem uppartheisschen Manne verkannt gewahrt geiner republikanischen Regienung som soll ihm ihm nem unpartheiischen Manne verkannt worden, und die einer republikanischen Regierung senn soll — ihm zu Rachwelt wird demselben unter den Arbeiten des hilfe kommen muß und von unentbehrlicher Nothwens

Aber Eure Commiffion rath Euch, B. G. bie Der 19te Artifel dieses Gesetzes verordnet, daß Berwerfung des Beschlusses, weil er den ersten Grund, die fremden Mitglieder, die sich in Kraft einer Pro- sagen, unserer wie jeder Berfassung, in der die ge

zuwider lauft.

laffen. Dieser wesentliche Grundsaz der Trennung der Wiederbelebung und Veredlung des Nationalchas der Gewalten ift aufgehoben, wenn die Gesegeber ratters. Für einen öffentlichen Lehrer muß das Ins die vollz. Sewalt begwaltigen, die Gesetze nach Sut teresse der Wahrheit und der Menschheit erste und finden anzuwenden oder nicht anzuwenden — in dem wichtigste Augelegenheit seyn. Er muß mit der Cule einen Fall in Anzubung zu bringen, in dem andern tur des Zeitalters, mit den Untersuchungen über die ruben zu lassen ruhen zu laffen.

Befchluffes an.

daß der Beschluß nur von Monchen spricht, welchesohne weitere Untersuchung zur Pflicht machen, theils Freunde der Freiheit und der Constitution find, dieses durch den unbedingten Gehorsam gegen ihre Obern aus Belvetien verweisen und in die Knechtschaft zurüt, gehemmt. Diese Obern sind Fremde, die ein gang senden, hiese sie für ihre Liebe zur Freiheit strafen; anderes Interesse als das der Fortschritte der Cultur endlich haben diese Monche den Burgereid geleistet haben, die den Grundsagen der Freiheit und Gleichs und somit können sie nicht mehr als Auslander anges heit abgeneigt sind, und die sich der Monche als sehen werden.

Commission.

Wissenschaften inne geworden zu senn, daß die Bots Künste der Intrigue konnte überrascht werden, dieser Schaft des Direktoriums und die Ausnahmen, die dass Gefahr nicht auszusetzen. Ich stimme für Berwerfung felbe zu machen wünscht, nur 3 Geistliche in Golo der Resolution. thurn und 4 oder 5 andere im Wallis betreffe, die Ruepp f sich mit Erfolg dem Erziehungsgeschäft gewiedmet als Lehrer und Unterrichter unserer Jugend in Helves haben. Allein der Bericht der Majorität der Commissifien zu behalten; uberhaupt werden Monche immer sion beruht auf so richtigen Grundfagen, daß der nur einfaltige Dummköpfe bilden; indeß soll man jez Senat nichts besters thuu kann, als ihrem Anrathen dem sein Recht widerfahren lassen; er stimmt also gemäß, den Beschluß zu verwerfen; das Direktorium Lassechere und Zäslin bei ; verdieute Individuen kons mag alsdann individuelle Ausnahmen antragen und nen durch besondere Beschiusse ausgenommen werden, wir werden und in diefem Fall durch die vortreflichen aber ben gegenwärtigen will er verwerfen. in dem heutigen Commissionalbericht über die Fremden aufgestellten Grundfage leiten laffen.

Zaslin unterflüt diese Meinung.

für den öffentlichenlichen Unterricht angestellt werden? geschworen; sie haben sieh durch denfelben perpflichtet, bos ift die Haupifrage, denn die Mesolution will nur dem Naterlande treu zu dienen; sie find dadurch in Aufnahme zu diefem Behufe. Richts tann wichtiger Der That Birger geworden; benn jeber, ber durch beu

kezgebende und die vollziehende Gewalt getrennt find für den Gesezgeber senn, als Bestimmung der Eigens schaften und Fahigkeiten berer, die als öffentliche Lehe Die gesetzgebenden Rathe sollen in Kraft unserer rer angestellt werden sollen. Denn auf der Zwekmaß Verfassung Gesetze geben; die vollziehende Gewalt sigteit des Nationalunterrichts beruht alle hoffnung soll diese Gesetze vollstrecken oder vollstrecken der Besessigung, der Dauer unserer Revolution und wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit gleichen Von keinem noch so gegründeten Zutrauen in die Schritt halten; das Resultat dieser Nachforschungen, Weisheit oder den Patriotism des Direktoriums kann als das Resultat der allgemeinen Menschenvernunft, hier die Nede senn; denn Jutrauen kann und soll in unserer Versassung nie an die Stelle der Gesetze treten. Sobald die Vollziehung der Gesetze von der linge fasslich, ihren Herzen sühlbar machen; nur Willkür des Direktoriums abhängt, so ist die Gesezz dadurch allein kann unser Nation erleuchtet, und zu gedung in Nichts versunken und es wäre besser, die der Stuse der Sittlichkeit und des Wohlsepus gez Gesetze nicht gegeben oder sie zurüsgenommen zu haben. Ind diesem Gesichtspunkt betrachtet, rath die Majorität der Commission ihnen die Verwerfung des Rolfsprüssischen und der Religionsschwärmerei, als den Quellen aller Reschlusses an. Wolksverführung und aller Uebel, die ihre Folge find, Augustini, der die Minorität der Commission wirksam gestenert werden; ein öffentlicher Lebter muß ausmacht, trägt seine die Annahme des Beschlusses also über allen Corporationsgeist und Privatinteresse aurathende Meinung besonders vor. Er sieht denselz erhaden seyn. Wönche sind keineswegs in diesem ben als eine Auslegung des Gesetzes an; er beruft Fall; denn bei ihnen kann keine freie Untersuchung sich auf den 23sten Artistel der Constitution, der ohne der Wahrheit statt sinden; sie werden darin theils Ausnahme auf alle Fremden Bezug hat; er bemerkt, durch den harten Geist, den ihnen gewisse Ernndsäke Werfzenge bedienen, um unfre Konstitution, heimlich oder Zaslin spricht im Sinne der Majorität der öffenklich zu untergraben. Es ist also Pflicht, heilige Pflicht für une, unsere Konstitution so wie unser Dis Laflechere versichert, von dem Minister der rektorium selbst, dessen Patriotism durch die schlauen

Ruepp findet es sehr unnöthig, fremde Monche

Barras: Ihr habt gefeglich vererdnet, dag alle Bürger ben Bürgereid schworen follen; ihr habt von diesem Gefete die Monche feineswegs ausgenommen; Pfoffer: Sollen Ordensgeiftliche als Lehrer Die, von welchen hier Die Rebe ift , haben Diefen Gib

geleisteten Bürgereid an die Republik geknipft ift , Nathes und ihre Amahme vom Genat erforderlich ; der ist kein Fremder mehr. Jene Monche mussen mit bis dahin konnen wir unmöglich zu Verletzung des Set hin als helvetische Bürger angesehen und konnen nicht setzes Hand bieten; es ware des Gesezgebers unwürzmehr als Fremdlinge verwiesen werden. Ich verlange dig, das Gesez umgehen zu wollen, was doch in der also, das diese Ordensgeistliche in Helvetien bleiben That durch den gegenwartigen Beschluß geschehen und das diese Resolution augenommen werde. Waren wurde; berfelbe vermischt die Gewalten, welche durch

Lithi v. Gol.: Rein Gefez hat Monche, Die fung vereinigen. nicht Schweizerburger waren, verpflichtet ben Burger, eid zu leisten, und Fremdlinge sind auch zu dieser 18ten Jahrhunderts abgeschmakt scheinen mag, für Eidleistung nicht zugelassen worden. Wann in einigen Wonche, und dazu noch auslandische Monche zu spres

oder wegzuweisen.

Gunften man nun diefe Ausnahmen vom Gefet verlangt, naher betrachten, so find es Leute, die sich por die Resolution spricht nur von verdienstvollen, der der Revolution sowohl als wahrend derselben ihren Sache der Freiheit ergebenen und für den öffentlichen lubb auf sich haben, fremden Obern blindlings zu ge alle andern gegen die Monche uberhaupt gemachten borchen. Wie kann man von ihnen erwarten, daß sie Bemerkungen; der Beschluß redet einzig zu Gunsten und ewige Jungferschaft geschworen haben, die Pflich: Diaristen an ihrer Stelle den Unterricht der Jugend ten der Detenomie, des Hausvaters und Gatten leh: fortsetzen; haben diese nun den Bürgereid geleistet ren konnen; wie follen fie, beren Barte und Rutten worüber er keine Gewißheit bat - fo ift ficher, daß nen Künste werden konnen? — Die Monche im Wal in diesem Fall gerecht, billig und menschlich sie aus lis, für die sich der B. Augustini so sehr interessirt, Helvetien zu verweisen? find Leute, die von Rastadt aus gesandt werden, in: Dem nach Aufhebung des Jesuiterordens die Republit rauf, daß die Republit die Laft des Unterhalts fremder Wallis den gangen fur Bildung der Jugend bestimm: Monche nicht tragen und dagegen gefahrliche Unruhe ten Fond deffelben, fremden Monchen übergeben bat, stifter entfernen will. Ist wurden wir das Gesetz auf: Die nun dafür von Zeit zu Zeit Ordensgeistliche ins heben durch die Ausnahmen, welche man machen Rand schicken; was follten auch Monche, Die nur wes will. Man fpricht von Monchen, Die fur Die Konftis gen Provinzialivechfel hier find, Gutes leisten konnen; tution fich ausgezeichnet haben; wo follte ein folcher laffen; dann find fie nicht mehr Monche.

te etwas ins Auge faffen. Wir haben das Gefes über daß man die Jugend nach der Verfaffung des Staat

sie aber auch keine helbetischen Bürger, so gehörten sie die Konstitution getremt sind. Welches mithin auch alsdann in die Klasse der Fremden, die, vermöge unste Meinung über die Mönche sein mag, so mussen der Konstitution als Erzieher dürsen angestellt werden, wir uns aus constitutionellen Küksichten zur Verwerz

Augustini findet felbst, baf es am Ende bes Eibleistung nicht zugelassen worden. Wann in einigen Monche, und dazu noch auslandische Monche zu spres Kantonen eine unzeitige Vorsicht der Regierungsstatt, chen; allein er fühlt sich gedrungen nach Wissen und halter, fremde Monche den Eid leisten ließ, so wurden Sewissen zu sprechen. Er halt es für keineswegs nös diese dadurch noch keineswegs Schweißerdürger. Die thig das Gesez oder den Geseßesartikel zurüfzunehmen; Konstitution verlangt dazu 20jahrigen Ausenthalt in es sen nur um Auslegung desselben zu than. Das der Schweiz und Zeugnisse eines guten Verhaltens. Direktorium in seiner Botschaft und der gr. Kath in Wolte Barras consequent senn, so müßte dennoch seinem Beschluß sagen, der Sinn des Gesehes sen auch er sire die Verwerfung der Resolution stimmen, nicht so sondern anders. Man muß wohl bedeuten, weil sie dem Direktorium überläßt, nach eigner oder daß jene, die den helbetischen Bürgerechte verlussig oder meganneisen. wurden; sie konnen wenigstens nicht mehr als Fremde Wann wir nun aber die Individuen, zu beren angesehen werden; sie sind Helvetier. — Mit Unrecht sten man nun diese Ausnahmen vom Geset ver erhebt man fich gegen die Allgemeinheit der Ausnahme; Grundsatten entgegengesezt haben; Leute, Die das Ge- Unterricht nüzlichen Monchen; dadurch fallen auch Grundfase der Freiheit und Gleichheit predigen wer fachter Freiheitsfreunde. Als Wallifianer will er nun den; wie follen Leute, welche Armengelubde gethan, noch hinzusegen, daß nach Aufhebung der Jesuiten, schon ihre Geschmaklosigkeit verrathen, Lehrer der schoffie nicht nach Rastadt zurükkehren werden: ift es aber

Fuchs: Das Gesez existirt und gründet sich das wollen folche in der Schweiz bleiben, so ist das einzige zu finden senn? man fagt: wir bedürfen Lehrer für Bernünftige was sie thun können, sich secularistren zu unsere Jugend; will man diese durch Monche bilden laffen; dann sind sie nicht mehr Monche. Laffen, die ihr anstatt wahrer Religion und aufgeklarten Muret ift gleicher Meinung; er will ben Ge, Begriffen, Fanatismus, Irreligion, Saf gegen Die genftand nun noch aus constitutionellem Gesichtspunt, neue Berfassung einflossen? Es ift ein alter Grundsat: die Rlöster angenommen, in demselben befindet sich tos erziehen muß, wenn diese auf sesten Etüten ruhen der Artifel, welcher die Entsernung der fremden soll. Wir sollen jene alten Republiken Griechenlands Monche verlangt; dieser Artifel bleibt so lange Geses nachahmen, die zu Erziehern ihrer Kinder keinen Frems als er nicht nach constitutionellen Formen zurüfgenom, den annahmen. Besinden sich gelehrte und nüzliche men wird; dazu ift eine befondere Resolution Des gr. Manner unter den fremden Mouchen in Selvetien,

so branchen sie sich nur secularistren zu lassen und nie-Botschaft als über den Beschluß. Indeß will er keis

mand heißt sie wegziehen.

den B. Augustini jum zweitenmal fo eifrig für fremde duel ausgenommen werden. Monche sprechen zu hören; er kennt wohl die Sitelkeit Ban will gegen die Resolution sprechen, obgleich der Menschen, die, so viel Eignes sie auch schon bes Protestant, dennoch aus Anhänglichkeit und Liebe für sigen, doch immer noch mehr Fremdes an sich ziehen das Monchgeschlecht. Nachdem die Nation alle Mons mochten; aber, das diese Thorheit so weit gienge, che für Nationalkostgänger erklärt hat, verminderte sie daß man um die Quantitat der Mönche im Land zu ihre Zahl durch Wegweisung der Fremden. Das Die vermehren, auch noch Fremde haben wollte, hätte er rektorium begehrt, die Vollziehung des Gesehes soll nicht geglaubt. Augustini dringt vorzüglich darauf, seiner Wilkühr überlassen werden; ohne Vergebung uns daß nur von fremden Mönchen die Nede sen, welche sers legislatorischen Charakters können wir unmöglich der Freiheit und Gleichheit anhängig und ergeben sind. die Foderung bewilligen. Wir können den Beschluß Wer will aber auch einem Wönch sumuthen, menn aber auch aus einem andern Chrund verwerken. Wer will aber auch einem Monch zumuthen, wenn aber auch noch aus einem andern Grund verwerssen; er Monch bleiben will, daß er der Sache der Freiser enthält eine Beleidigung der einheimischen Ordenssheit und Gleichheit anhange? Ich wenigstens würde geistlichen, indem er ihnen den Vorwurf macht, als dieß in jenem Fall nicht thun; es ist offenbarer Wis wären nicht genug brauchbare Subjecte unter ihnen. derspruch, daß einer Monch bleiben wolke, und zu Er wünschte darum vielmehr eine andere Maaßregel gleich den Grundsagen huldige, die allem Monchthum einzuschlagen, durch die den Vischöffen für einige Jahre ein Ende machen. Die Konstitution will, daß Auf, untersagt wurde, Geistliche zu weihen, um wahrend flarung befordert werde; kommt sie etwa vom Monch, dieser Zeit die einheimischen Klostergeistlichen auf thum her? In diesem Fall aber haben wir noch eins Pfarreien zu bringen; sie würden, zweiselt er nicht, bubsche Anzahl eigner Monche. Augustini sindet ihren neuen Haushalt der strengen Klosterkost vorziehen. selbst, es sen abgeschmalt, am Ende des isten Jahr. Deveven will gar nicht zu Gunsten der Monche, hunderts für Monchthum zu sprechen, aber er fagt, aber der würdigen und aufgeklarten Manner unter ih: fein Gewissen verpflichte ihn dazu; mein Gewissen nen, die für den Jugendunterricht wesentliche Dienste verpflichtet mich niemals, für abgeschmakte Dinge zusleiffen konnen, sprechen; er will dem Direktorium die

gestimmt; bei genauerer Untersuchung aber hat er die gehoben; Beweis dafür senen die vielen Beirathsdis Resolution unannehmlich gesunden; das Wort ver- spensen, die wir schon gemacht; das Zutrauen in die langt er nur, um die Gewissenhaftigkeit von Augu-Beisheit und den Patriotism des Direktoriums berus stini und Barras zu beruhigen. Wann jener behaups higt ihn über allen möglichen Mistrauch. tet: diejenigen, die den Burgereid leisteten, seien das durch helvetische Burger geworden, so ist diese Behauptung gang constitutionswidrig; die Konstitution fagt vielmehr umgekehrt, nur die helvetischen Bürger sion über den Beschluß, der einem B. Ulrich aus Pom: follen den Bürgereid schwören; ware das Gegentheil, mern ohne einen heimathschein, der ihm mangelt, eine so konnte jeder Hergelaufene sich auf die leichteste Schweizerburgerin zu heirathen erlaubt. Die Majoris Weise von der Welt zum helvetischen Bürger machen. tat der Commission rath zur Verwerffung, weil vers Nach der Konstitution verliert ein helvetischer Bürger möge des zten 5. des heute augenommnen Beschlusses sein Burgerrecht durch den Eintritt in eine fremde aber Die Fremden, der Bittsteller, der feinen heimathe Corporation; wie vielmehr muß dieses Verhältniß die schein aufweisen kann, im Fall ist sich aus Helvetien

den Beschluß.

bei, weil Annahme des Beschlusses das Geffandniß weil nur von heirathen und keineswegs von Nieders enthielte wir hatten Mangel an helvetischen gelehrten laffung in helvetien die Rede ift; weil überdem einem Burgern und Jugendlehrern; da doch unfer Vaters gewiffen Gruber in Zurich, auch schon ein abnliches land nie in diefem Ruf gestanden ift. Wir haben ge: Gesuch gestattet worden. wiß gen g und er winscht nur, daß man gute Wahl unter ihnen treffe, und felbst nicht einhelmischel fich darin fande, wenn die Regierung erst einem Frems

Monche mable.

wir gewiß überzeugt, daß feine Ausnahmen Davon anders gewesen, Da derselbe Die Burgschaft eines statt fanden; er wundert fich also sowohl über die zurcherischen Handelsmann vorwies. Ustert sprichs

neswegs behaupten, daß es nicht einige geben könne, Rubli bezeugt, daß er fich wie ein Rind freue, Die Ausnahmen verdienten; allein diese sollen indivis

verlangte Vollmacht geben und glaubt durch die Bes For nervd war ankangs beinahe zur Amahme willigung einer Ausnahme werde das Gesez nicht auf

Häfelin verwirft den Beschluß. Er wird mit 33 Stimmen verworffen.

Baslin berichtet im Namen eben Diefer Kommis Erwerbung des Burgerrechts hindern? Er verwirft entfernen zu muffen, und es unter folchen Umftanden fehr unschifflich ware, ihm eine Beirathsdifpense zu ers Scharer ffimmt der Majoritat der Commiffion theilen. Die Minoritat rath bengegen zur Unnahme,

Lithi v. Gol. wiederholt die Unschiklichkeit, die den bewilligte, eine Schweizerin zu heirathen, ihn Er auer: Als wir das Gesez annahmen, waren alsdann aber fortwiese. Bei Grubern sep der Fall

ni gleichem Sinn; der Bittsteller verlangt eigentlich Zimmermann begehrt daß die Mosion an die Aufenthalts, und Heirathsbewilligung; jene verweigert Tagesordnung gesezt werde. Hart mann folgt Nuce, unser heute angenommenes Gesez; diese ohne jene fann und sodert ein Gesez, daß auch keine Schwäger ueben dem Bittsteller von keinem Werth senn, da er seine einander in einem Tribunal senn konnen. Carrard Berlobte wo er will ausser Helvetien heirathen kann. begehrt Verweisung an die Verwandtschaftskommission. Muret macht die Minorität aus; er ist kein Freund Dieser Antrag wird angenommen, und der Kommiss von Dispensen und hatte gewünscht, die Resolution sion siatt einiger abwesenden Mitglieder beigeordnet hatte eine barous motivirte Tagesardnung enthalten. Zimmermann und Kulli. hatte eine darauf motivirte Lagesordnung enthalten, Zimmermann und Rulli. daß fein Geset vorhanden sen, welches einen Fremden hindere, eine Schweizerin zu heirathen. Grubers Fall Agesordnung genommen.

War der nämliche; denn was bedeutet die Sarantie eines Einzelnen gegen die Nation. Als Bedienter und ohne eignes Etablissement wird wohl auch der puttsteller unsers heutigen Gesetzes unerachtet im Lande bleiben können. Zäslin spricht gegen den Beschluß. Tornerod bedauert, daß die heute angenommene Beschluß. Tornerod bedauert, daß die heute angenommene Resolution Heimathscheine sodert, sie hatte dasur also Rutweisung an die Rommission, um einen kürzes Scheine des Wohlverhaltens verlangen sollen. Er host, der gr. Nath werde viese Verbesserung vorschlas, gen. Zudem ist das Geset gegeben und muß besolgt gen. Zudem ist das Gesetz gegeben und muß befolgt. Escher begreift nicht, wie Ackermann einen solls werden. Der gr. Rath, meint er, habe diese Reso, chen Antrag machen kann, da der Druk dieses vorlution wohl nur in der hoffnung gefandt, wir wer treflichen Gutachtens erfannt wurde, und die Bers ben den Befchluß über die Fremden verwerfen. sammlung faum ein Gutachten, welches fie des Drufs Mener v. Arbon fpricht gegen den Beschluß. Er wurdig bielt, Der Berathung unwurdig halten werde. wird verworfen.

Groffer Rath, 30. October. Prafident: Underwerth.

Raf, im Ramen einer Rommiffon legt ein Gut achten vor über die Wiederherffellung der in leztem

der Oligarchen bon Bern.

Efcher fagt, ba in diefem Gutachten fo weitaus; febende wichtige Grundfage aufgefiellt werden, welche einer hochst forgfältigen Untersuchung bedurfen, fo fodre ich daß daffelbe, dem Reglement jufolge, feche Tage aufs Bureau gelegt werde.

Graf, im Ramen ber Minoritat ber Rommiffon, legt ein gang entgegengefettes Gutachten por. Gra fenried fobert Dringlichfeitertlarung uber Diefen sweimaffig ift, und folgt Efchern. fchon fo lange aufgeschobenen Gegenstand. Egg fin Det in Dem Gutachten der Minoritat auch fo groffe gleich über Das Gutachten eintrete. Grundfage aufgeftellt, daß er Eichers Untrag folgt.

Bimmermann glaubt auch bag ber Wegenfand feiner Wichtigfeit wegen, und in Rutficht ber fich gang

Ruce begehrt Berlefung feiner legthin gemachten Tagesordnung. Motien, daß ein Prafident und ein offentlicher Unflat ger eines Rantonegerichts nicht Bruder fenn Durfen. 5 2. Efcher fagt, wenn Delvetien gang aus folden

Efcher begreift nicht, wie Ackermann einen fols Daß das Gutachten weitlaufig ift. ift gut, weil das durch die Friedensrichter ber Willführlichkeiten ente hoben werden, und haben mir einft ein Befegbuch, fo werden die Friedensrichter nicht nur nach einer Ans leitung bon 300 S. fendern nach einer bon vielen tous fenden zu artheilen haben, und fonnen alfo nie Burs Achten vor über die Wiederherftellung der in leztein ger ohne Kenntniffe sonn. Dagogen trage ich auf Kriege abgebrannten Brucke von Buren, auf Untoffen ger ohne Kenntniffe sonn. Dagogen trage ich auf artikelweise Behandlung an, und begehre daß jeder Abschnitt abgesonbert Dem Genat jugewiesen werde, weil die Bermerfung eines ber erften Abschnitte Die Berathung der übrigen, welche auf Diefe gebaut find, gang überfluffig machen murde, und hingegen wann einst die Grundfage angenommen find, die weitere Berathung febr leicht und bestimmt wird.

Euffor ift überzeugt, daß Diefer Rapport febr

Muse unterflüt Efchern und fobert bag man foi

Ruhn vertheidigt die allgemeinen Grundfage des Sutachtens, weil burch Ackermanns Antrag Der Bes meingeist und die Dorfarifiofratie der reichen Bauern entgegengesezten Grundsaße der Kommission, sorgfalt unterhalten wurde; er bedauert daß er nicht Zeit tig berathen werden musse, und stimmt also Sichern bei. hatte dieses Sutachten noch weitlausiger zu machen, Graf begehrt, wann auch wirklich Dringliehkeit weil durch die Gesetze die Willschrichkeiten der Rich; erklärt wurde, daß dieses Gutachten wengstens zwei ter eingeschränkt werden; übrigens will er sich nicht Tage auf dem Burcau liegen bleibe. Ruce sodert der Rukweisung seiner Arbeiten widersegen, aber wurde im Ramen der Menschheit Dringlichkeitserklärung, in diesem Fall Entlassung aus der Konmission sodern, weil er nicht nach andern Grundsähen als diesen arbeiten Wangen weil er nicht nach andern Grundsähen als diesen arbeiten Wangen, weil er nicht nach andern Grundsähen als diesen arbeiten Konnte. Wan geht über Alternange Arteilen ohne Wohnung find. Grafs Antrag wird angenommen. beiten tonnte. Man geht über Acfermanns Antrage jur

Erfter Abschnitt, I. S wied fogleich angenommen.

tone find, fo wurde ich Diefem & des Gutachtens beis richter; auch mare nichts aufzufinden, das den Ranstimmen, allein der groffere Theil helvetiens besteht tonsgeist, Diffrittsgeist und Gemeindsgeist mehr uns aus hochgebirgen, in benen 3000 Menschen oft eines terhalten wurde, als gerade dieser Borschlag; nehmen Flachenraums von vielen Quadratmeilen bedurfen, so wir nun diese Anzahl, und geben ihr noch die Beis Daß wir ja felbst bei ber Diffriftseintheilung gezwun: siger zu, so bekamen wir eine folche Zahl von Beame gen murden, einige Diffrifte in den Rantonen Oberland ten, daß daburch die Achtung fur Dieselben berlohren und Ballis zu bestimmen, die nicht 3000 Einwohner gienge, daß nicht genug fabige Burger in jeder Gehaben; wie follten nun die Bezirke, welche eine Uns meinde dazu vorhanden maren, und daß der Staat auf terabtheilung der Distrikte fenn follen, groffer werden eine unerträgliche Art belaffet wurde, denn den Richt konnen als die Distrikte felbst ? ich fodre baher einen ter von denjenigen befolden laffen und abhängig mas Beifas, Der das Bollsiehungsdireftorium beauftrage, da wo es die Beschaffenheit unfrer Hochgebirgsthäler erfodert, diese Bezirke auch unter der Zahl von 3000 Einwohnern anzuordnen.

ftens 2000 Geelen gefest werden.

Cartier glaubt, daß leichte und wohlfeile Rechts: pflege der hauptendzwet der Ginrichtung der Frie-Drt mehr als eine Stunde bom hauptort Der Bezirfe nen Friedensrichter.

entfernt fenn burfe

Carrard felgt gang Efchers Antrag, und fann weder Ackermanns noch Cartiers Untragen beiftim: men, denn burch beide wurden die Friedensrichter fo febr vervielfaltigt, daß fie für die ganze Republit druf? fend wurden. Budem denfe man, wenn fatt Fries densgerichten nur einzelne Friedensrichter gewählt wurden, welcher Willführlichkeit die Burger von diesem vinzelnen Richter ausgesezt wurden! wir haben das jo gefallt ihm anderseits das von der Rommission bors Beispiel Englands, Hollands und Frankreichs vor Menschen pur ein Priedendrichten zu seben boch 18 uns, wo diese Begirte bis auf 20,000 Geelen start find; gefürchteten Beschwerlichkeiten wird durch Die im Gutachten vorgeschlagnen Beifiger, die fich in jes der Gemeinde vorfinden, abgeholfen.

Schlumpf wunscht wegen Eschers angeführten Schwierigfeiten, daß nur die bochfte gabl, nicht aber

Die geringste bestimmt merbe.

Actermann erneuert feine erften Ginwendung gen, und fodert fur jede Gemeinde einen Friedens, richter, welchem ja auch Beifiger jugegeben werden und um ben Staat nicht ju beschweren, will er daß jede Gemeinde ihren Friedensrichter und Beifiger jah. ten foll.

Egg v. Ellikon will auch in jeder Urversamm lung einen Friedensrichter haben, und folgt Ackermann, indem er die Dorfarifiotratie nicht fürchtet, fondern

fampfen haben.

und schadlich werden, wann wir fie unrichtig organit girtsariftofratie ift eben fo gefährlich als die Dorfs firen. Wir wiffen baff ungefahr 7000 Agenten in Belver ariftofratie; er wunfcht baber auf jede Urversammlung tien find, alfo befamen wir nach Actermanns Borfchlag einen Friedensrichter und auf jeden Diffrift ein Frie

Segenden beftunde, wie die flachern bevolkerten Rans 10,000 und nach Egge Antrag etwa 7,000 Friedenss chen, die denfelben brauchen, mare wider alle vers nunftigen Grundfage. Die übrigen Ginwendungen welche gegen biefen 9 gemacht wurden, fommen nur Daber, weil Diefes Gutachten nicht gehörig gelefen und Gennog folgt gang Efchern. Sabin will aus fuberdacht wurde, indem ihnen in den folgenden Pas ben gleichen Grunden daß diefe Begute auf wentge ragraphen gefteuert wird; einzig ift Efchers Einwens dung vollig gegrundet, und daher begehre ich Ainnahs me des S. mit der bon Efchern gefoderten Ausnahme für die Berggegenden Belvetiene.

Rilchmann begehrt für jebe Rirchgomeinde eit

Secretan findet das gange Gutachten fo zwell massig, so logisch geordnet, und überhaupt so vors trestich, daß er dasselbe sogleich ganz anzunehmen wunschte, und er glaubt nur dieser 2. S sen einer bes fondern Untersuchung und Berathung murdig. Go mes nig er Ackermanne Antrag beiftimmen fann, ber Gins wendungen wegen die schon bagegen gemacht wurden. fo gefallt ihm anderfeits das von der Rommiffion bors Menschen nur ein Friedendrichter ju fegen boch in groffe Schwierigfeiten hatte; derfelbe mare eine zu groffe Person, mahrscheinlich zu febr entfernt von den Site ten des Bolfs, furt zu fehr, was man bis jest einen Beren nannte. Er schlagt daher die Salfte der beiden außersten vorgeschlagnen Zahlen vor, und glaubt bar burch werde Eschers Einwendung gefteuert, und viels leicht möglich gemacht, daß die Bahl der Friedens, richter unmittelbar vom Bolfe geschehen konnte; übris gens glaubt er verdiene der Berfaffer Diefes bortreff lichen Gutachtens die Dankbarkeit ber Berfammlung.

Jacquier glaubt, fo febr bas Bolf die Frie: benstichter munsche, so murbe es durchaus nicht bes friedigt durch Unnahme des Gutachtens, er begehrt daber für jede Pfarrgemeinde einen Friedensrichter.

Carmintran fieht auch bas Bange Diefes Guts eine andere Aristofratie, die wir noch immer zu bes achtens als vortrestich und tief gedacht an, und er fampfen haben. hat nur gegen diesen 2. S einige Einwendungen zu Roch fagt, fo wohlthatig die Einrichtung ber machen, weil derfelbe auf die Berggegenden nicht paßt, Friedenstichter werden fann, bei zweimaffiger und weil er glaubt man muffe diese wohlthatige Eins Anordnung, fo fann dieselbe durchaus unzweimaffig richtung überhaupt mehr vervielfaltigen, denn die Bes densgericht: dadurch konnte die Dahl dem Bolf un-fertheilt, ihre Ramen ehrenvoll einzuschreiben, und

mittelbar überlaffen werden.

nen Friedensrichter fondern auch ein Friedensgericht Butrauen ihrer Mitburger befigen. (Die Fortsetzung folgt.) baben.

Vollziehungsdirektorium-

Das Pollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik. das belvetische Bolk.

Burger helvetiens!

Die Feinde eurer Ruhe und euers Glückes geben sich alle Mühe, euch Verdacht gegen die Anstalten eurer Nes gierung beizubringen. Das Direktorium haltet es für Pflicht, euch mie vaterlichem Zutrauen den ganzen Inhalt der Befehle, die es den Regierungsstatthaltern ertheilt hat, bekannt zu machen. In der alten Ordnung der Din, ge waret ihr alle für das Vaterland bewaffnet, und waret bereit für dasselbe euer Leben aufzuopfern. Ihr hattet euere Obrigkeit damals für treulos gehalten, wenn fie nicht in Zeiten für euere Sicherheit und für den Schut des Vaterlandes gesorgt hatte. Run was die alte Regierung für euch, die ihr nicht frei, sondern unterthan waret, that, das thut num das Direktorium! für euch, freie Burger. Es hat befohlen, daß alle haben fich in unferm Ranton mit Anstand und Ents junge Mannschaft vom 18ten bis ins 25ste Jahr wie, schlossenheit bei der Auffoderung zum Kriegsdienste der in den Waffen geubt merden folle; daß in jedem und zur Bertheidigung des Baterlandes einschreiben Dorfe ein Trullmeister und in jedem Kanton ein Ge laffen. Dan gabtte beren beute schon 6014, alfo 435 neralaufscher oder Inspektor aus enern Mitburgern über die bestimmte Jahl. Alle Distrikte find schon in folle angestellt werben, welche durch ganz Helvetien Compagnien getheilt, deren der Ranton an 50 stellt. ein einformiges Ererzitium einführen follen. Diefe hin und wieder gab's zwar einige von den Dligarchen Anstalt soll die ganze militärische Einrichtung vorbe, wahrscheinlich ausgewiegelte und bezählte Schreier, reiten, um sie aller Orten auf den gleichen Fuß zu allein die jungen Zurichgebieter wiesen sie bald zur stellen, und deswegen ist es nöttig, die Namen und Rube. Im Distrikt Horgen z. B. sprengte ein sold die Anzahl der jungen Mannschaft zu kennen, damir cher Auswiegler das alte Märchen aus: "der Untersste wieder, wie ehedem, in Milizregimenter eingetheilt kakkhalter verheele es, das alle junge Mannschaft werden mogen; nur foll dies funftig beffer dem Alter an die aufferfte Meeresgranze ziehn muffe!" - Aber nach geschehen.

rung, daß von Seite der französichen Regierung nicht habe! — Der brave Statthalter Pfenninger und die mindeste Aussoderung, zur Stellung von Hulfs-seine Unterstatthalter und Agenten, so wie alle und jede truppen geschehen ist, und daß die Friedensunter, des Kantons Zurich, zeigten sich bei dieser Selegens handlungen zwischen den benachbarten Mächten nicht heit als ächte Schweizer, die der Freiheit werth sepn abgebrochen find. Alle Austalten, Die alfo gemacht wollen. worden, sind Borsichtsmaaßregeln, um unser Bater:
Iand vor Schaden zu bewahren, ener Eigenthum für Fremdlinge sollt ihr fechten, sondern für den eige durch euch selbst zu schätzen, innere Ruhe aufrecht nen Deerd, wenn das Baterland einst um Hulfe rustu erhalten, und euch vor Freund und Feind als ein fen sollte! Bersammelt euch um eure Fahnen, mit els bewassinetes tapferes Bolk, ehren und respektiren zu ner surchibaren Entschlossenheit, frei zu leben und machen. Sind in jedem Distrikte Freiwillige, die vor frei zu steren und sakt alben andern ihrer Mitbürger bereit waren, den Schuz es den Völkern umher wissen, daß der Geist maßer dem Commando ihrer eigenen Offiziers zu überneh: Gebirge sind. Stosset die argüstige Verläumdung zu men, so ist der Besehl an die Regierungsstatthalter Boden! frei wollen wir leben, oder sterben! worden , find Borfichtemaagregeln, um unfer Bater:

dem Direktorium Offiziers vorzuschlagen, die Anhangs Michel will in jeder Pfarrgemeinde nicht nur et lichkeit an Freiheit und Verfaffung haben, und bas

Dieß sind die heiligen Zusicherungen, die euch das Direktorium feierlich bekannt macht, um euch gegen alle Verläumdungen boswilliger Unruhstifter, Die das Naterland in Gefahr bringen konnten, zu ver wahren; und die Schande von euch abzulehnen, euch einer Waffenübung zu entzichen, die allein euch und eure Nachkommen zu einem edlen, freien Schweiters volt aufs neue und auf immer emporheben kann.

Geben in Lugern den 4ten Winterm. 1798.

L. S.) Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Unterzeichnet: Laharpe.

> Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec. Unterzeichnet: Monffon.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen, Der Minister der Juftig und Polizei. Fr. Bern. Mener.

Aus einem Briefe.

Zurich 6. November. Alle junge Leute vom 20ften bis jum 25ften Jahre der faubre herr ward sogleich vors Gericht gebracht, Das Direktorium gieht euch die heiligste Zufiche: um zu erzählen, ven wem er das Liedchen gelernt

Rein, ihr edeln, schweizerischen Junglinge, nicht